



Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Thüringer Skiverband e.V. (im Folgenden TSV)

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der TSV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportverband.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie der FIS, IBU und DSV e.V. angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem TSV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

§ 2 Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem TSV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DSV e.V., FIS und IBU, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des TSV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der TSV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- der TSV ihn bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die unter 2 genannten Regelwerke, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, sowie auch darüber, dass die jeweils gültige Fassung wie folgt eingesehen werden kann.

= der WADA- und NADA-Code sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada-bonn.de

= die Anti-Doping-Regelwerke der FIS auf der Homepage der FIS: www.fis-ski.com

bzw.

die Anti-Doping-Regelwerke der IBU auf der Homepage der IBU: www.biathlonworld.com

= die Anti-Doping-Ordnung des DSV e.V. sowie die Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V. auf der Homepage des DSV: www.ski-online.de/anti-doping

= die Anti-Doping-Ordnung des TSV auf der Homepage des TSV: www.thueringer-skiverband.de



- er vom TSV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der TSV auf seiner Homepage sowie der DSV e.V. unter www.ski-online.de/anti-doping den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom TSV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DSV e.V. übertragen worden ist. Er erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden
- d) anerkennt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie der Anti-Doping-Regelwerke der FIS bzw. IBU, die dort genannten Sanktionen nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung des TSV und des DSV e.V. sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e. V. zur Folge hat.

§ 3 Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. April des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder TSV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des TSV ausscheidet.

* * * * *

Oberhof, den _____

_____, den _____

Thüringer Skiverband e.V.
(Name, Funktion)

Athlet

Gesetzliche Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)